

Gemeinde Achstetten  
**Gebührenverzeichnis**  
 (Anlage zu Verwaltungsgebührensatzung)

Laufende Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	12,50 €/ ZE
<b>2.</b>	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	11,00 €/ ZE
2.2	<b>Ablehnung eines Antrages usw.</b> ( § 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) <i>Bei Unzuständigkeit gebührenfrei</i>	9,00 €/ ZE
2.3.	<b>Zurücknahme eines Antrags</b> ( § 4 Abs. 5 der Satzung) <i>Gebührenfrei wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde.</i>	9,00 €/ ZE
<b>3.</b>	<b>Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)</b>	
3.1	Mündliche und nicht umfangreiche schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von höchstens zehn Abschriften	gebührenfrei
3.2	Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft	10,00 €/ ZE
3.3	<b>Einsichtnahme</b> Einsichtnahme bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen	10,00 €/ ZE
<b>4.</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigung (je Seite)</b>	
4.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln jede weitere Beglaubigung 1/2 der Gebühr nach 4.1	5,00 €/ Fall 2,50 €/ Fall
4.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift jede weitere Beglaubigung 1/2 der Gebühr nach 4.2	5,00 €/ Fall 2,50 €/ Fall
4.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift  jede weitere Seite	3,00 €/ Fall  0,50 €/ Fall
<b>5.</b>	<b>Anfertigung von Kopien</b>	
5.1	pro Seite im Format DIN A4 jede weitere Seite	0,40 €/ Kopie 0,40 €/ Kopie
5.2	pro Seite im Format DIN A3 jede weitere Seite	0,80 €/ Kopie 0,80 €/ Kopie
<b>6.</b>	<b>Bescheinigungen (je Dokument)</b>	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	7,00 €/ Fall
6.2	Wählbarkeitsbescheinigung für die Bürgermeisterwahl (§ 10 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz)	21,00 €/ Fall
6.3	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	8,00 €/ Fall
	<i>Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)</i>	gebührenfrei

Laufende Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
7.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</b>	88,00 €/ Fall
8.	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG)	10,00 €/ ZE
8.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, <i>wenn kein Grund vorliegt, ist von einem Gebührenansatz abzusehen.</i>	10,00 €/ ZE
9.	<b>Baugesetzbuch</b>	
	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	17,50 €/ Fall
10.	<b>Bauordnungsrecht</b>	
10.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisvergabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,528 ‰ der Baukosten bzw. der Abbruchkosten
10.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	wie 10.1
10.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisvergabeverfahren (§ 55 LBO) je zu benachrichtigenden Angrenzer	39,00 €/ Fall
10.4	Auskunft aus dem Baulastverzeichnis (§ 72 Abs. 4 LBO)	8,50 €/ Fall
11.	<b>Bestattungsrecht</b>	
	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 Bestattungsgesetz)	18,50 €/ Fall
12.	<b>Feiertagsrecht</b>	
12.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	74,00 €/ Fall
12.2	Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1. Feiertagsgesetz)	
12.2.1	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 - 24.00 Uhr verboten sind	74,00 €/ Fall
12.2.2	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen des ganzen Tages verboten sind	74,00 €/ Fall
13.	<b>Fundsachen</b>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	2,50 €/ Fall
14.	<b>Gewerbesachen</b>	
	<i>Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)</i>	
14.1	Gewerbeanmeldung	28,00 €/ Fall
14.2	Gewerbeummeldung	14,00 €/ Fall
14.3	Gewerbabmeldung	10,00 €/ Fall
14.4	<b>Auskunft aus dem Gewerberegister (§ 14 GewO)</b>	
14.4.1	Einfache Auskunft	7,00 €/ Fall
14.4.2	Erweiterte Auskunft	10,00 €/ Fall
15.	<b>Gaststättenrecht</b>	
15.1	Gestattungen gemäß § 12 GastG, je Tag	20,00 €/ Fall
15.2	jeder weitere Tag 1/4 der Gebühr nach 15.1	5,00 €/ Fall

Laufende Nr.	Amtshandlung	Gebühr Euro
16.	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b> Auskunft über Bodenrichtwerte	13,00 €/ Fall
17.	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren</b> je Person	18,50 €/ Fall
18.	<b>Melderecht</b>	
18.1	Melderegisterauskunft (§§ 44, 45 BMG)	
18.1.1	Einfache Auskunft ( § 44 Abs. 1 BMG)	7,00 €/ Fall
18.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	10,00 €/ Fall
18.2	Datenübermittlungen Datenübermittlungen an Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen (§ 34 BMG) und an öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ( § 42 BMG)	gebührenfrei
18.3	Meldebescheinigung (§18 BMG)	
18.3.1	Einfache Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 BMG)	8,00 €/ Fall
18.3.2	Erweiterte Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG)	12,00 €/ Fall
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	
18.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	7,00 €/ Fall
	<i>Gebührenfrei sind:</i> <i>die Bearbeitung einer Meldebehörde oder Anzeige sowie die Meldebestätigung</i> <i>die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)</i> <i>die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14 BMG)</i> <i>die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 9 Satz 4 BMG)</i> <i>die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 9 Satz 5 BMG)</i>	
19.	<b>Auskunftssperre</b>	
	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 51 i. V. m. § 9 Abs. 5 BMG)	gebührenfrei
20.	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	37,00 €/ Fall
21.	<b>Plakatierung</b>	
		17,50 €/ Fall